

V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.06.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg -Kommunalaufsichtsbehörde- vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

In einer Sitzung nach Absatz 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

In § 11 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg (Einwohnerversammlung) werden die Begrifflichkeiten „Bürgervorsteherin“ und „Bürgervorsteher“ sinngemäß durch „Stadtpräsidentin“ und „Stadtpräsident“ ersetzt.

Artikel 3

Der § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlichen Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Artikel 4

Der § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt und über das Landesportal auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 5

Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung, der Stadt Ratzeburg, (Anlage 1), Überschrift 3. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport erhält folgende Fassung unter dem Punkt

3.1 Beratung schulischer Belange der Lauenburgischen Gelehrtenschule

und wird ergänzt um die Punkte

3.7 Obdachlosenangelegenheiten

3.8 Kulturelles

Artikel 6

Die fünfte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom _____.____.____ erteilt.

Ratzeburg, _____.____.____

Graf
Bürgermeister